

## **Erinnerung für alle Reiseveranstalter: RSV-Folgemeldung bis 30. November vornehmen!**

Reiseveranstalter haben jährlich bis spätestens 30. November eine Folgemeldung gemäß Reisebürosicherungsverordnung (RSV) an das Wirtschaftsministerium (BMWF) zu erstatten und durch nachstehende Nachweise zu belegen:

- das Bestehen einer Insolvenzabsicherung (Bankgarantie, Versicherungsvertrag oder Garantieerklärung)
- Umsatz aus der Veranstaltertätigkeit 2017 und Prognose 2018
- Bestätigung des Steuerberaters (Punkt E2 im Formular)
- Informationen über die Zahlungsmodalitäten (Musterreisebestätigung, AGB)
- Informationen zum Abwickler (Abwicklungsvereinbarung)

Den Meldebogen des BMWFW für den Zeitraum 2017/2018 und sonstige Informationen finden Sie unter [www.bmwfw.gv.at](http://www.bmwfw.gv.at) (Unternehmen/Reiseveranstalter).

### **Derzeit noch keine Änderungen der Reisebürosicherungsverordnung (RSV) aufgrund der Pauschalreiserichtlinie:**

Zur Umsetzung der neuen insolvenzrechtlichen Bestimmungen der Pauschalreiserichtlinie muss eine neue Reisebürosicherungsverordnung erlassen werden. Der Fachverband der Reisebüros hat diesbezüglich bereits vor mehr als zwei Jahren Vorschläge gemacht. Das zuständige Ministerium (BMWF) hat aber bislang leider noch keinen Entwurf über eine neue RSV ausgearbeitet.

Das bedeutet, dass die zum 30.11.2017 abzugebende Folgemeldung 2018 auf jeden Fall auf Basis der derzeit geltenden Rechtslage vorzunehmen ist. Sobald die neue RSV vorliegt, wird der Fachverband der Reisebüros umgehend informieren.